

GVL-Vertrag für private Sendeunternehmen (Abo-TV)
(nicht-verbandsgebunden)

zwischen der

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL), Podbielskiallee 64, 14195 Berlin

- nachstehend **GVL** genannt -

und

Name und Anschrift des Sendeunternehmens

- nachstehend **Vertragspartner** genannt –

Präambel

Die GVL und der VPRT haben einen Gesamtvertrag Fernsehen geschlossen, der gemeinsam mit den dazugehörigen Einzelverträgen mit dem 31. Dezember 2006 ausgelaufen ist. Für die darauf folgenden Jahre haben die GVL und der VPRT jeweils für ein Jahr Interimsvereinbarungen geschlossen und die Anwendung der bisherigen Handhabung interimistisch bis zum Abschluss eines neuen Gesamtvertrags zwischen VPRT und GVL beschlossen. Das Verfahren befindet sich derzeit in Auseinandersetzung. Aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes wird daher die Zahlungsverpflichtung und das Meldeverfahren unter Punkt 6 bis 8 dieses Vertrags interimistisch vereinbart. Die Interimszahlungen gelten als Akonto-Zahlungen und werden nach Abschluss neuer gesamtvertraglicher Regelungen, mit den sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen verrechnet.

1. Die GVL nimmt gegenüber dem Vertragspartner die Vergütungsansprüche für die in der Bundesrepublik Deutschland (terrestrisch, per Kabel oder per Satellit bzw. im Sendungs-Simulcast¹) erfolgende Sendung von erschienen Tonträgern sowie (Musik-)Videoclips wahr. Der Vertragspartner erhält ferner das Recht, bezüglich von Tonträgern die vorher gesendeten Programme im Internet (sogenannte Mediatheken bzw. Catch-Up TV) zugänglich zu machen. Eine Liste derjenigen Tonträgerhersteller, die der GVL zwar Senderechte, aber nicht die Rechte zum Zweck des Angebotes in Abrufdiensten übertragen hat ist als Anlage 2 beigefügt. Die GVL räumt dem Vertragspartner außerdem über § 55 UrhG hinaus die nicht ausschließliche Befugnis ein, diese Tonträger zum Zwecke der in der Bundesrepublik Deutschland erfolgenden Sendung auf Tonträger überspielen oder überspielen zu lassen. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf den Programmaustausch mit einem anderen Fernsehunternehmen, soweit dieses ebenfalls einen GVL-Vertrag abgeschlossen hat und soweit der Programmbestandteil im Programm des

¹ Soweit die GVL hier von ihren Wahrnehmungsberechtigten berechtigt ist (derzeit nur Sendung von Tonträgern im Inland).

abgebenden Sendeunternehmens ausgestrahlt wurde oder gleichzeitig ausgestrahlt wird. Die Sendung erschienener Tonträger in Werbespots ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Mit der Zahlung der vertragsgegenständlichen Vergütung durch den Vertragspartner sind die vorgenannten Ansprüche der GVL abgegolten.

2. Die GVL erhält für die zeitgleiche und unveränderte Kabelweitersendung im deutschen Kabel eine eigenständige Vergütung von den Kabelbetreibern. Die GVL wird die von den Kabelbetreibern geschuldete Vergütung nicht vom Vertragspartner einfordern. Umgekehrt wird der Vertragspartner nicht verlangen, dass die von den Kabelbetreibern gezahlte auf die eigene Vergütungsschuld anzurechnen ist.
3. Die GVL gibt dem Vertragspartner auf Verlangen alle Marken bekannt, unter denen die Firmen, die mit der GVL Wahrnehmungsverträge abgeschlossen haben, in der Bundesrepublik Deutschland jeweils Tonträger und Videoclips der Öffentlichkeit anbieten und in den Verkehr bringen. Maßgebend für den jeweiligen Bestand der von der GVL vertretenen Rechte ist das von der GVL herausgegebene Marken- und Firmenverzeichnis. Alle unter diesen Marken erschienenen und erscheinenden Tonträger mit den auf ihnen aufgenommenen Darbietungen und alle unter diesen Marken angebotenen Videoclips fallen unter die Bestimmungen dieses Vertrages.
4. Die Erlaubnis gem. Ziffer 1 umfasst nur die der GVL zustehenden Rechte der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern und Videoclips. Hinsichtlich der Bildtonträgnutzung weist die GVL darauf hin, dass einige Hersteller von Videoclips ihre Rechte ganz oder teilweise zurückgerufen haben.²
5. Die GVL stellt den Vertragspartner von allen leistungsschutzrechtlichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Vervielfältigung und die Sendung in der Bundesrepublik Deutschland frei. Bei Satellitensendungen gilt die Freistellung auch für diejenigen Länder, in denen das Programm des Vertragspartners über Satellit direkt empfangen werden kann. Die Persönlichkeitsrechte gem. § 75 UrhG, bei Videoclips auch gem. § 14 UrhG bleiben unberührt.
6. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Gesamtsendezeit seines Programms einschließlich der einbezogenen Drittprogramme anzugeben sowie die verwendeten Tonträger und Videoclips nach Label-Code-Nummer oder Marke, Titel, Interpret, Dauer der Sendung in Minuten und Sekunden sowie Daten der Sendung zu erfassen und der GVL die entsprechenden Sendelisten innerhalb von 2 Monaten nach Ende eines Kalenderquartals zur Verfügung zu stellen, soweit er hiervon nicht von der GVL dispensiert wird. Das Meldeverfahren - vorzugsweise in elektronischer Form -

² Betroffen sind die Senderechte von **Sony** und **Warner Music** als Hersteller von Videoclips nach § 94 UrhG in spezialisierten Musikprogrammen, das sind solche mit einem GVL-pflichtigen Videoclip-Anteil am Gesamtprogramm von über 70%, die mit Wirkung ab dem 30. Juni 2008 zurückgerufen wurden. Die GVL ist der Ansicht, dass diese Rechterückrufe bzgl. Musikvideoclips während der Laufzeit dieser Vereinbarung wirksam werden können.

wird zwischen der GVL und dem Vertragspartner abgestimmt. Kommt der Vertragspartner diesen Verpflichtungen trotz zweier Mahnungen oder Nachbesserungsaufforderungen mit einer jeweiligen Frist von mindestens 6 Wochen nicht nach, so hat er auf Anforderung der GVL eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € zu zahlen. Fenster- und Drittprogramme, die in die Einnahmen nicht einbezogen sind, müssen der GVL bei Vertragsschluss bzw. bei Aufnahme ihrer Sendetätigkeit mitgeteilt werden.

7. Der Vertragspartner zahlt an die GVL für die Verwendung von Tonträgern (Videoclips werden gesondert abgerechnet) eine Vergütung von xxx % seiner Einnahmen aus der Sendung seiner Programme (gem. Ziffer 3 des Gesamtvertrages sowie der in nachfolgender Ziffer 5b definierten Einnahmen aus Abonentengebühren) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Einbezogen sind auch die Einnahmen folgender Plattformen:

.....
.....
.....
.....
.....

Der Vertragspartner zahlt zusätzlich an die GVL für die Verwendung von Videoclips im eigenen und den vorstehend bezeichneten Fenster- und Drittprogrammen die in der Anlage 1 genannten Einzelvergütungen bzw. eine dort aufgeführte Pauschale zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Etwaige Änderungen wird der Vertragspartner der GVL unverzüglich mitteilen.

8. Erlöse:
- a) Erlöse aus der Veranstaltung von Pay-TV umfassen sämtliche von Abonnenten des Programms erzielte Erlöse des Vertragspartners (exklusive Umsatzsteuer) einschließlich der Einnahmen aus der Veranstaltung von pay-per-view und near-video-on-demand, soweit es sich um Sendungen im Sinne von § 20 UrhG handelt.

 - b) Werden Pay-TV-Erlöse zwischen dem Betreiber einer Vermarktungsplattform (Vermarkter³) und den Content-Lieferanten aufgeteilt, so rechnet jeder Beteiligte gegenüber der GVL seine tatsächliche Erlösbeteiligung ab⁴. Hat der Vertragspartner mit einer Plattform vereinbart, dass

³ D.h. dem Vermarkter von Pay-TV-Programmen gegenüber dem Endkunden. Bei der zeitgleichen Weitersendung von Free-TV-Programmen gelten bezüglich der von der GVL wahrgenommenen Rechte und Vergütungsansprüche der Gemeinsame Tarif Kabelweitersendung bzw. die Regelungen der Gesamtverträge Kabel.

⁴ Die Parteien gehen - ohne Präjudiz und gemäß der bisherigen Praxis - davon aus, dass bei der Vermarktung von Pay-TV-Programmen sowohl die Plattform, als auch die Content-Lieferanten jeweils in Bezug auf ihre eigene Erlösbeteiligung Zahlungen an die GVL leisten. Jeder Beteiligte muss daher mit der GVL einen eigenen Vertrag abschließen und jeweils seine eigenen Einnahmen an die GVL abrechnen. Die Abgeltung bzw. Rechtsübertragung erfolgt für jedes Programm erst

die Plattform im Ergebnis alleine verantwortlich für die gesamte Abgeltung gegenüber der GVL ist, so wird dies von der GVL akzeptiert, soweit der Vertragspartner die entsprechende Vereinbarung der GVL schriftlich nachweist oder die Vereinbarung von der Plattform schriftlich bestätigt wird.

- c) Der Vermarkter ist berechtigt, von den von ihm abzurechnenden Pay-TV-Erlösen (1.) pauschalierte Akquisitionskosten in Höhe von 22,5% ihrer tatsächlichen Erlösbeteiligung plus (2.) 12,5% der tatsächlichen Erlösbeteiligungen aller Content-Lieferanten in Abzug zu bringen. Die Content-Lieferanten sind berechtigt, von den von ihm abzurechnenden Pay-TV Erlösen jeweils pauschalierte Akquisitionskosten in Höhe von 10% seiner tatsächlichen Erlösbeteiligung abzuziehen.
9. Die Abrechnung der Einnahmen wird durch den Vertragspartner einmal jährlich zum 31.05. für das Vorjahr vorgenommen. In der Abrechnung sind die Einnahmen sowie die zulässigen Abzüge gemäß Anlage 1 im Einzelnen aufzuführen. Die Abrechnung wird durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers bestätigt, das sich auf diesen Vertrag bezieht. Der Differenzbetrag zu den bereits geleisteten Akontozahlungen wird gleichzeitig nachbezahlt. Eventuelle Gutschriften werden verrechnet.
10. Akontozahlungen werden zur Mitte eines Kalenderquartals vom Vertragspartner geleistet. Für die ersten drei Quartale eines Kalenderjahres entrichtet der Vertragspartner Akontozahlungen in Höhe von jeweils einem Viertel der Summe der Akontozahlungen des Vorjahres. Zum 20.10. eines Jahres reicht der Vertragspartner der GVL eine Prognose der voraussichtlichen Jahresvergütung auf der Grundlage der eigenen Einnahmeprognose ein. Für das vierte Kalenderquartal wird diese prognostizierte Jahresvergütung abzüglich der bereits in den ersten drei Quartalen geleisteten Akontozahlungen als abschließende Akontozahlung in Rechnung gestellt. Macht die GVL substantiierte Zweifel an der Vergütungsprognose des Vertragspartners geltend, so bemühen sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Lösung. Macht die GVL substantiierte Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit einer Abrechnung des Vertragspartners geltend, so steht ihr ein entsprechendes Kontrollrecht im Hinblick auf die in der Anlage 1 genannten Berechnungsgrundlagen zu.

dann, wenn sowohl die Plattform, als auch der Content-Lieferant, hier der Vertragspartner, einen entsprechenden Vertrag mit der GVL abgeschlossen oder die vollständige Vergütung nach dem Tarif entrichtet haben. Eingeräumte Rechte erlöschen automatisch, sobald das Programm über eine Vermarktungsplattform verbreitet wird, keinen entsprechenden Lizenzvertrag mit der GVL abgeschlossen oder nicht die vollständige Vergütung entrichtet hat bzw. ein abgeschlossener Lizenzvertrag beendet oder die Zahlung der vollständigen Vergütung verweigert wird. Für den Fall, dass einer der Beteiligten sich dem notwendigen Vertragsschluss oder der Zahlung der vollständigen Vergütung verweigert, der andere Beteiligte jedoch den Vertrag abschließt und sich vertragskonform verhält, wird die GVL die Ausstrahlung des betreffenden Programms bzw. der entsprechenden Programme dulden und ihre Zahlungsansprüche gegenüber jedem Beteiligten, der sich dem Vertragsschluss verweigert, im Rahmen ihrer Pflicht zur Gleichbehandlung gerichtlich durchzusetzen versuchen. Die GVL wird keinen Beteiligten für die jeweils vom anderen Beteiligten geschuldete Vergütung an dessen Erlösbeteiligung in Anspruch nehmen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen von Ziffer 8 b. Satz 2 vor.

11. Bei Zahlungsverzug ist die GVL berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erheben. Bei Zahlungsverzug ist die GVL außerdem berechtigt, den Vertrag vorzeitig zum Ende eines jeden Quartals mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Die GVL ist berechtigt, die Richtigkeit der Sendelisten und der Angaben über Erlöse gemäß Anlage 1 durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Ergeben sich dabei für ein überprüftes Kalenderjahr Nachforderungen von 10% oder mehr zugunsten der GVL, hat der Vertragspartner der GVL insoweit die Kosten der Überprüfung zu erstatten. Unbeschadet dessen ist die GVL berechtigt, gegen den Vertragspartner nach Setzen einer vierwöchigen Frist und deren fruchtlosem Ablauf auf Auskunft zu klagen und rückwirkend für den gesamten streitigen Zeitraum die Tarifvergütung ohne Gesamtvertragsrabatt in Rechnung zu stellen sowie Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen.
12. Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Zusätzlich besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Vertragspartner bei Einstellung des Sendebetriebs.

Name:	Name: Dr. Tilo Gerlach Guido Evers
Position:	Position: Geschäftsführer
_____	_____
Datum/ Unterschrift	Datum/ Unterschrift
	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL)

Anlage 1

Der Vertragspartner leistet folgende Vergütung:

1. Die Vergütung für die Verwendung erschienener Tonträger in privaten Fernsehprogrammen wird mit 0,25 % der Einnahmen berechnet. Dies gilt für Programme mit normaler Tonträgernutzung. Bei mittlerer Nutzung reduziert sich der Anteil um 50 %, bei geringerer Nutzung um weitere 50 %. In dieser Höhe sind auf der Basis der Vorjahreseinnahmen, in Ermangelung solcher auf der Basis der geschätzten Einnahmen, Abschlagszahlungen in gleichen Quartalsraten zu zahlen. Ergeben sich nach Feststellung des testierten Jahresabschlusses höhere oder geringere Einnahmen, erfolgt eine Nachverrechnung bzw. Rückverrechnung.
2. Einnahmen sind aus Werbung und Anzeigen im Programm oder aus Sponsorschaf am Programm sowie aus Gegenseitigkeitsgeschäften (Bartering) Telekommunikationsdiensten sowie Abonnementsgebühren und Spenden erzielten Einnahmen. Ähnliche wirtschaftliche Vorteile werden in Höhe des ihnen entsprechenden Wertes berücksichtigt. Die Werbeeinnahmen können vor Ermittlung der Vergütung um Agenturvergütungen (bis höchstens 15 %), Mengenrabatte und Skonti gekürzt werden. Von den Werbeeinnahmen können folgende Pauschalen für Akquisitionsaufwendungen abgezogen werden:

Erfolgt die Vermarktung durch den Vertragspartner selbst, so wird ein pauschaler Abzug von 5 % gewährt. Soweit vom Vertragspartner mehr als 5 % pauschale Kosten geltend gemacht werden, sind diese auf Nachweis bei Nettoeinnahmen bis € 100 Mio. im Jahr bis zu 10 % und bei Nettoeinnahmen zwischen € 100 Mio. bis € 500 Mio. im Jahr bis zu 6,5 % abzugsfähig. Erfolgt die Vermarktung extern durch Handelsvertreter oder über Vermarktungsorganisationen, so wird entweder ein pauschaler Abzug von 5 % gewährt oder ein Abzug in Höhe der nachgewiesenen Kosten, jedoch nicht mehr als 10 %.

3. Für die Vergütung von Videoclips gilt:
 - a) Zusätzlich zur Vergütung gemäß Ziffer 1 beträgt die Vergütung € 1.400,-- je gesendeten Videoclip, bezogen auf die Zahl der im Durchschnitt des Kalenderjahres (Stand: 1. Juli jedes Kalenderjahres) bundesweit zugelassenen Fernsehgeräte. Bei geringerer durchschnittlicher Reichweite eines privaten Fernsehprogramms im Kalenderjahr ermäßigt sich der Betrag nach dem Verhältnis der durchschnittlich erreichbaren zugelassenen Fernsehgeräte (Stand: 1. Juli jedes Kalenderjahres) zu den bundesweit zugelassenen Fernsehgeräten entsprechend; der Preis beträgt jedoch mindestens € 25,--. Der Preis schließt eine Wiederholungssendung der den Videoclip enthaltenden Programmeinheit innerhalb von 168 Stunden nach der Erstsendung ein.

- b) Werden in einem Fernsehprogramm pro Kalenderjahr mehr als 1000 Videoclips verwendet, ermäßigt sich die Vergütung gemäß a) ab dem 1001. Videoclip wie folgt:

für die nächsten 1000 Videoclips (1001 bis 2000) auf 80 % der vollen Vergütung,
für die nächsten 1000 Videoclips (2001 bis 3000) auf 60 % der vollen Vergütung,
für die nächsten 1000 Videoclips (3001 bis 4000) auf 40 % der vollen Vergütung,
für die nächsten 1000 Videoclips (4001 bis 5000) auf 20 % der vollen Vergütung,
für die nächsten 1000 Videoclips (5001 bis 6000) auf 10 % der vollen Vergütung,
ab dem 6001. Videoclip auf 5 % der vollen Vergütung.

- c) Für die Verwendung von Ausschnitten eines Videoclips (einschließlich Wiederholungssendung gemäß a) mit einer Dauer von bis zu 45 Sekunden beträgt die Vergütung € 140,-; die proportionale Ermäßigung gemäß a) Satz 2 und der Mengenrabatt gemäß b) kommen für solche Ausschnitte nicht zur Anwendung, der Preis pro Ausschnitt darf aber nicht höher sein als der nach a) Satz 2 ermittelte Preis pro vollständig gesendeten Videoclip.

- d) Die Summe aus der Vergütung gemäß Ziffer 1 und der Einzelabrechnung der Videoclips gemäß Ziffer 3a) ist auf wie folgt begrenzt:

unter 20%	der mit Videoclips bestrittenen Sendezeit auf	1,875 %
von 20 % bis 30 %	der mit Videoclips bestrittenen Sendezeit auf	3,125 %,
von 30 % bis 40 %	der mit Videoclips bestrittenen Sendezeit auf	4,375 %,
von 40 % bis 50 %	der mit Videoclips bestrittenen Sendezeit auf	5,625 %

der Einnahmen gemäß Ziffer 2.

- e) Werden in einem Fernsehprogramm überwiegend mindestens aber zur Hälfte der gesamten Sendezeit Videoclips verwendet, berechnet sich die Vergütung nicht nach Ziffer 1 und Ziffer 3a). Stattdessen beträgt die Vergütung:

ab 50 % der mit Videoclips bestrittenen Sendezeit 6,875 %,
ab 60 % der mit Videoclips bestrittenen Sendezeit 8,125 %,
ab 70 % der mit Videoclips bestrittenen Sendezeit 9,375 %
der Einnahmen gemäß Ziffer 2.

4. Mit der Vergütung sind die terrestrische Sendung in Deutschland und die Satellitensendung von Deutschland aus in die EU abgegolten. Abgegolten ist auch die für die Sendung erforderliche Vervielfältigung. Eine Vervielfältigung zu anderen Zwecken bedarf der besonderen Erlaubnis der Tonträgerhersteller. Nicht mit diesen Vergütungssätzen erfasst ist die Verwendung von Tonträgern und Videoclips in Werbespots; die hierfür erforderliche Erlaubnis ist bei den Herstellern einzuholen.

5. Die Vergütungsbeträge erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer